



Radebeul, 05.07.2023

Beschluss VV 04/2023

61. Sitzung der Verbandsversammlung am 05.07.2023, TOP 3

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Durchführung des Verfahrens zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung gemäß § 9 Absatz 1 ROG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 SächsLPIG

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung beschließt, das Verfahren zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung gemäß § 9 Absatz 1 ROG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 SächsLPIG auf der Grundlage der zur heutigen Sitzung vorgelegten Eckpunkte für das anstehende Planverfahren, wie sie im Wesentlichen in den Punkten 1 bis 3 der Informationsvorlage zu TOP 2 der heutigen Sitzung aufgezeigt sind, noch 2023 durchzuführen und dieses Verfahren mit dem Scopingverfahren zur Umweltprüfung gemäß § 8 Absatz 1 ROG zu verbinden. Der Verbandsvorsitzende wird gebeten, die dazu erforderlichen vorbereitenden Arbeiten und notwendigen Schritte durch die Verbandsgeschäftsstelle zu veranlassen.

Begründung:

Gemäß § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr.88) geändert worden ist, sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung eines Raumordnungsplans zu unterrichten; dabei sind die öffentlichen Stellen aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPLG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, benennt dafür die insbesondere zu beteiligenden öffentlichen Stellen.

Gemäß § 8 Absatz 1 ROG ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei ist der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts festzulegen; die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen (sogenanntes Scopingverfahren zur Umweltprüfung).

Es ist übliche Praxis, dieses zusammen mit dem Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 1 ROG durchzuführen.

Die zeitliche Einordnung dieses notwendigen Verfahrensschrittes noch 2023 dient einem zügigen Vorankommen im Verfahren und erfolgt dabei unter Berücksichtigung der im Juni 2024 in Sachsen stattfindenden Kommunalwahlen und damit verbundenen möglichen zeitlichen Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit von Gremien auf verschiedenen Ebenen.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 zum Beschlussgegenstand vorberaten und der Verbandsversammlung die Beschlussfassung empfohlen.

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

gez. M. Geisler
Verbandsvorsitzender